



Statuten "Grüne Mittelland-Nord"

Art. 1 Name

1 Unter dem Namen "Grüne Mittelland-Nord" besteht eine Regionalpartei im Wahlkreis Mittelland-Nord. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

2 Die Grünen Mittelland-Nord sind Mitglied der Grünen Kanton Bern, die der Grünen Partei der Schweiz angehören.

Art. 2 Zweck und Aktivitäten

1 Die Grünen Mittelland-Nord setzen sich ein für eine ökologische, soziale und solidarische Politik in Verbindung mit liberalen Grundwerten, insbesondere Freiheits-, Sozial- und Grundrechten. Sie handeln entsprechend den Grundsätzen und Zielen der Grünen Partei der Schweiz und der Grünen Kanton Bern. Sie sind inner- und ausserhalb von Parlamenten aktiv und arbeiten mit Einzelpersonen und Organisationen zusammen, die sich für die gleichen Ziele einsetzen.

2 Die Regionalpartei Grüne Mittelland-Nord koordiniert im Wahlkreis Mittelland-Nord die Grossratswahlen. Sie beteiligt sich an Kampagnen der Grünen Kanton Bern.

3 Die Grünen Mittelland-Nord entwickeln gemeinsam mit den Grünen der Wahlkreise Bern und Mittelland-Süd eine regionale Politik und pflegen dazu einen regelmässigen Austausch.

Art. 3 Mitgliedschaft

1 Mitglieder

Die Regionalpartei Grüne Mittelland-Nord besteht aus Personen, die in den Gemeinden im Wahlkreis Mittelland-Nord ihren Wohnsitz haben, mindestens 16 Jahre alt sind und bei einer Ortspartei oder den Grünen Kanton Bern als Mitglied aufgenommen sind.

Art. 4 Organe

1 Die Organe der Regionalpartei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RevisorInnen

Art. 4.1 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich und mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen.

2 Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

3 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4 Mitglieder des Vorstands haben in Sachfragen Stimmrecht, nicht aber bei Wahlen und Entlastung des Vorstands.

Art. 4.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung;
- Festsetzung der Mandats- und Mitgliederbeiträge;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen;
- Wahl der kantonalen Delegierten;
- Genehmigung von Statutenänderungen;
- Genehmigung von Wahlplattformen;
- Genehmigung der Liste der Kandidierenden für die Grossratswahlen;

Art. 4.3 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

2 Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Auf Wunsch von mindestens zwei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 4.4 Aufgaben des Vorstandes

1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Regionalpartei und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung der Regionalpartei nach aussen;
- Festlegung der Vereins- und Finanzpolitik im Sinne des Vereinszwecks;
- Erstellen von Jahresbudget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- Organisation der Grosratswahlen im Wahlkreis Mittelland-Nord;
- Wahl von kantonalen Delegierten bei Vakanzen, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung
- regelmässiger Austausch und Zusammenarbeit mit den Grünen der Wahlkreise Bern und Mittelland-Süd
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel der Regionalpartei. Verpflichtungen nach aussen werden durch Kollektivunterschrift zu zweien wirksam.

Art. 4.5 RevisorInnen

1 Die Jahresrechnung wird durch zwei Personen geprüft. Die Mitgliederversammlung kann damit auch eine Treuhandgesellschaft oder eine andere geeignete Institution beauftragen.

2 Die RevisorInnen erstatten jährlich der Mitgliederversammlung Bericht.

3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Finanzen

1 Die Grünen Mittelland-Nord finanzieren ihre Ausgaben aus folgenden Quellen:

a. Jahresbeiträgen ihrer Mitglieder: Die Ortsparteien ziehen diese Beiträge ein und leiten sie jährlich an die Grünen Mittelland-Nord weiter. Die Jahresbeiträge derjenigen Mitglieder, die nicht einer Ortspartei angehören, werden von den Grünen Mittelland-Nord eingezogen;

b. Mandatsbeiträgen, d. h. eines Anteils an den Einnahmen (Sitzungsgelder, Lohn, Tantiemen oder sonstige Einnahmen), welche Trägerinnen und Trägern von Ämtern erzielen, die durch die Stimmberechtigten des Wahlkreises Mittelland-Nord gewählt werden und dafür von den Grünen Mittelland-Nord nominiert bzw. portiert worden sind;

- c. Spenden und Gönnerbeiträgen;
- d. Honoraren aus Dienstleistungen;
- e. Vermögenserträgen und anderen Einnahmen.

2 Die Mitgliederversammlung regelt die Höhe der Mitglieder- und Mandatsbeiträge in einem Reglement.

3 Jahresbericht und Jahresrechnung geben transparente Auskunft über die Herkunft der verfügbaren und eingesetzten Mittel.

Art. 6 Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Regionalpartei ist auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages begrenzt. Die Regionalpartei haftet ausschliesslich mit dem Parteivermögen. Mitglieder haben beim Austritt aus der Regionalpartei keine Ansprüche auf das Parteivermögen.

Art. 7 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

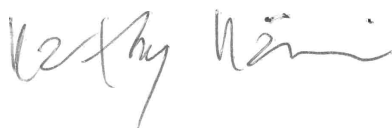
Art. 8 Auflösung der Regionalpartei

Die Regionalpartei kann durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden,


Das nach Auflösung der Regionalpartei allfällig verbleibende Vermögen ist einer ähnlichen Zweckbestimmung zuzuführen.

Art. 9 Statutengenehmigung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.05.2009 genehmigt und treten per sofort in Kraft.



Kathy Hänni, Vorsitzende



Marianne Morgenthaler, Protokollführerin